



Prozess Nr. DJ090016/U

Mitwirkende: Jugendgerichtspräsidentin lic. iur. K. Bretschger Bitterli, Ersatzrichterin lic. iur. C. Erb und Ersatzrichter lic. iur. M. Bärlocher sowie die juristische Sekretärin lic. iur. M. Ingold

Urteil und Beschlüsse vom 16. November 2009

in Sachen

Jugendanwaltschaft Stadt Zürich, U.Nr. 06/02570, vertreten durch Jugendanwalt lic. iur. H. Gürber, Josefstr. 59, Postfach, 8090 Zürich,
Anklägerin

sowie

Geschädigte/r gemäss Anklageschrift

gegen

Brian [REDACTED], geboren 21. September 1995, von Glattfelden/ZH, Sohn des [REDACTED] und der [REDACTED] geb. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Eltern, [REDACTED], z.Zt. in Nido del Lupo - Die Sozialpädagogische Zirkusschule, 7492 Alvaneu Dorf, Haft gemäss Anklageschrift, **Zustelladresse:** Nido del Lupo, Pension Simmen, 7492 Alvaneu Dorf,
Angeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Stefan Blum, Zürcherstr. 41, Industriegebäude 100, 8400 Winterthur

betreffend **Angriff etc.**

Anklage:

Die Anklageschrift der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich vom 11. September 2009 ist diesem Urteil und Beschluss beigeheftet (act. 11).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 4)

Der Angeklagte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Stefan Blum;

Jugendanwalt lic. iur. Hans-Ulrich Gürber als Vertreter der Anklagebehörde;
die Eltern des Angeklagten als gesetzliche Vertretung.

Anträge der Jugendanwaltschaft

(act. 38 S. 1 f.)

1. Brian [REDACTED] sei schuldig zu erklären
 - des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB,
 - des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 und 5,
 - der mehrfachen Übertretung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
2. Vom Vorwurf der Drohung zum Nachteil von [REDACTED] (ND 15) sowie der Hausfriedensbrüche zum Nachteil des Schulhauses Lee (HD, ND 1, 2 und 3) und zum Nachteil der Sekundarschule für Gehörlose (ND 3) und vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Transportgesetz (ND 11) sei er freizusprechen.
3. Es sei für Brian [REDACTED] eine stationäre Unterbringung anzuordnen.
4. Brian [REDACTED] sei zu einer persönlichen Leistung von 6 Tagen zu verpflichten, erstanden durch Polizeiverhaft.
5. a) Die bei Brian [REDACTED] sichergestellten Fr. 200.– seien einzuziehen und zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

- b) Die bei Brian [REDACTED] sichergestellten und bei der Stadtpolizei Zürich aufbewahrten 5.9 Gramm Marihuana seien definitiv einzuziehen und zu vernichten.
6. Brian [REDACTED] sei zu verpflichten, den Verkehrsbetrieben Zürich (ND 8) Fr. 547.50 und (ND 11) Fr. 220.– sowie der Kantonspolizei Zürich (ND 9) Fr. 200.– zu bezahlen. Die Zivilansprüche der übrigen Geschädigten seien auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.
7. Die Verfahrenskosten seien Brian [REDACTED] aufzuerlegen, jedoch im Fr. 200.– übersteigenden Betrag auf die Staatskasse zu nehmen. Die Fr. 200.– seien durch die gemäss Ziff. 4a [recte Ziff. 5a] beschlagnahmten Fr. 200.– zu decken. Die bei Brian [REDACTED] gemäss Verfügung vom 31.8.2009 beschlagnahmten Fr. 500.– seien anteilmässig an die Geschädigten gemäss Ziffer 5 auszusahlen.

Anträge der amtlichen Verteidigung:
(Prot. S. 29 ff. sinngemäss)

1. Es sei den Anträgen des Jugendanwalts mit Ausnahme der Zivilansprüche vollumfänglich zu folgen.
2. Die Zivilansprüche der Geschädigten LTS GmbH Lüftungstechnik, Nordstrasse 150, 8037 Zürich (ND 7) werden bestritten und es sei die Geschädigte auf den Weg des Zivilprozesses zu verwiesen.
3. Der Angeklagte sei zufolge Anerkennung zu verpflichten, den nachfolgenden Geschädigten Schadenersatz in den angeführten Beträgen zu bezahlen:
 - Verkehrsbetriebe Zürich, Luggwegstrasse 65, Postfach, 8048 Zürich (ND 8): Fr. 547.50;
 - Kantonspolizei Zürich, Kasernenstrasse 29, 8021 Zürich (ND 9): Fr. 200.–.

Im Mehrbetrag sei das Schadenersatzbegehren der Kantonspolizei Zürich (ND 9) auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

II. Prozessuales

A. *Prozessgeschichte*

Aufgrund eines gerichtlichen Versehens wurde die unentgeltliche Geschädigtenvertreterin des Geschädigten [REDACTED] (ND 4) zur heutigen Hauptverhandlung nicht vorgeladen, weshalb sie an der Gerichtsverhandlung auch nicht teilgenommen hatte. Der Geschädigte [REDACTED] seinerseits hat die an ihn persönlich gerichtete und zugestellte Vorladung am 28. Oktober 2009 abgeholt, ist hingegen der Hauptverhandlung ferngeblieben (act. 29). Mit anlässlich der heutigen Hauptverhandlung erklärtem Einverständnis des Verteidigers des Angeklagten (Prot. S. 4) befindet das Jugendgericht daher selber in einem späteren Entscheid über die allfälligen Zivilansprüche des Geschädigten [REDACTED]. Im Anschluss an die heutige Hauptverhandlung teilte die Geschädigtenvertreterin auf entsprechende Anfrage des Gerichts mit, auf eine Wiederholung der Hauptverhandlung in ihrer Anwesenheit zu verzichten und erklärte sich ferner damit einverstanden, sich zu den Zivilansprüchen schriftlich zu äussern (Prot. S. 40).

B. *Anwendbares Recht und Verjährung*

1. Der Angeklagte beging die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen im Alter zwischen 11 und 14 Jahren, weshalb vorliegend das Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt. Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) in Kraft getreten. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, sind insbesondere die Taten vom Jahr 2006 verjährt. Der Rest der eingeklagten Taten ereignete sich ab dem 9. März 2007, weshalb ausschliesslich das JStG anwendbar ist.

2. Nach Art. 36 Abs. 1 lit. b JStG verjährt die Strafverfolgung in drei Jahren, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist. Lit. c. der selben Bestimmung legt fest, dass die Strafverfolgung in einem Jahr verjährt, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer anderen Strafe bedroht ist.

Da die abstrakte (maximale) Strafdrohung beim Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (ND 15/U.Nr. 2009/2242) mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren festgesetzt ist, trat inzwischen die absolute Verjährung ein, weshalb auf diesen Anklagepunkt nicht einzutreten ist.

Im Weiteren ist auch auf die Anklage betreffend Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB zum Nachteil des Schulhauses im Lee (HD/U.Nr. 2006/2570; ND 1/U.Nr. 2006/2575; ND 2/U.Nr. 2006/2762) sowie zum Nachteil der Sekundarschule für Gehörlose Öffentliche Schule (ND 3/U.Nr. 2006/3057) in Anwendung von Art. 36 Abs. 1 lit. b JStG nicht einzutreten, da diese eingeklagten Taten in den Zeitraum vom 16. September 2006 bis 27. Oktober 2006 fallen und die absolute Verjährung damit inzwischen eingetreten ist.

Die Widerhandlung gegen das Transportgesetz im Sinne von Art. 51 Abs. 1 lit. b TG (ND 11/U.Nr. 2008/3469), begangen am 4. Oktober 2008, qualifiziert sich als Übertretung. Somit gilt die kurze einjährige Verjährungsfrist von Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG, welche inzwischen eingetreten ist. Auf diesen Anklagepunkt ist daher nicht einzutreten.

Infolge Eintritts der absoluten Verjährung ist im Übrigen auch auf die eingeklagten mehrfachen Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (ND 10/U.Nr. 2008/3141), soweit sich der Sachverhalt auf die Zeit vor dem 16. November 2008 bezieht, nicht einzutreten (Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG).

C. Strafanträge

Beim Tatbestand der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB handelt es sich um Antragsdelikte. Die hierfür notwendigen und fristgerecht gestellten Strafanträge

liegen vor (ND 6 act. 2; ND 7 act. 4; ND 8 act. 4; ND 9 act. 4; ND 13 act. 4; ND 14 act. 1 S. 6; ND 12 act. 2).

D. Vorsorgliche Unterbringungen

Gemäss Sozialbericht der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich wurde der Angeklagte aufgrund von massiven Verhaltensauffälligkeiten in der Schule im August 2005 in die Tagesklinik für Kinder des ZKJP zur Abklärung eingewiesen, wobei er dann wegen fehlender stationärer Anschlusslösung am 1. November 2005 zu seiner Schwester nach Kloten entlassen wurde (HD act. 34 S. 3). Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 21. September 2006 wurde zur Unterstützung der Eltern bei der Pflege, Erziehung und Ausbildung eine Erziehungsbeistandschaft für den Angeklagten angeordnet (HD act. 10/3/2). Auf Vorführbefehl der Jugendanwaltschaft des Bezirks Zürich wurde der Angeklagte am 13. Oktober 2006 verhaftet. Zur Abklärung seiner Verhältnisse wurde in der Folge mit Verfügung der Jugendanwaltschaft des Bezirks Zürich vom 13. Oktober 2006 eine vorsorgliche Unterbringung angeordnet und der Angeklagte gleichentags in die Durchgangsstation Winterthur eingewiesen (HD act. 4/1). In Aufhebung der elterlichen Obhut wurde mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 4. Dezember 2006 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wiederum die Unterbringung des Angeklagten im Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie Zürich angeordnet (HD act. 10/3/4). Am 12. April 2007 ordnete die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich den Wechsel des Angeklagten vom Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie Zürich in das Aufnahmeheim Basel an, wo er fast sechs Monate lang geschlossen platziert blieb (HD act. 10/3/5; HD act. 34 S. 4). Mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich vom 20. September 2007 wurde der Angeklagte in Fortsetzung der vorsorglichen Unterbringung per 22. September 2007 in der Pflegefamilie Girschitzka in Deutschland platziert (HD act. 4/3).

Nachdem der Angeklagte die Weihnachtsferien im Dezember 2007 gemeinsam mit seinen Eltern verbrachte und diese die Medikamente des Angeklagten absetzten, eskalierte in der Folge die Situation in Deutschland und die Platzierung des Angeklagten musste per Ende Januar 2008 aufgehoben und der Angeklagte

aus der vorsorglichen Unterbringung beurlaubt werden. Da keine geeignete Anschlusslösung gefunden werden konnte, musste der Angeklagte bei seinen Eltern untergebracht werden (HD act. 4/4; HD act. 34 S. 4).

Dem Sozialbericht ist zu entnehmen, dass am 31. März 2008 eine Tagesstruktur in der Schule Puls+ in Zürich organisiert werden konnte. Die Beschulung im Puls+ musste jedoch aufgrund unkooperativen und aggressiven Verhaltens des Angeklagten bereits per 15. Mai 2008 abgebrochen werden (HD act. 4/4; HD act. 34 S. 4).

Da der Angeklagte seit seiner Rückkehr im Januar 2008 zu seinen Eltern zudem erneut delinquierte, ordnete die Jugendanwaltschaft Stadt Zürich mit Verfügung vom 3./10. Juni 2008 in Fortsetzung der vorsorglichen Unterbringung seine Einweisung am 3. Juni 2008 in das provisorische Polizeigefängnis, am 4. Juni 2008 in das Gefängnis Horgen, Jugendabteilung, und anschliessend seine Fremdplatzierung bei einer Pflegefamilie über die Institution „ombrello“, Verein für sozialtherapeutische Angebote, an (HD act. 4/4; HD act. 4/5). Der Übertritt aus dem Gefängnis Horgen in das „ombrello“ erfolgte am 11. Juni 2008 (HD act. 4/5). Aufgrund aggressiven und unkooperativen Verhaltens des Angeklagten scheiterte auch diese Fremdplatzierung und der Angeklagte wurde rückwirkend per 21. Juni 2008 aus der vorsorglichen Unterbringung beurlaubt (HD act. 4/6; HD act. 34 S. 4). In der Folge war der Angeklagte bis auf Weiteres bei seinem Vater wohnhaft und absolvierte täglich Therapiesitzungen beim Kinderpsychologen Armin Kunz in Zürich (HD act. 4/6). Im Sinne einer vorsorglichen ambulanten Massnahme wurde zur Regelung der Ausgangszeiten, Ausgangsmodalitäten sowie Konsumverhaltens des Angeklagten mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich vom 26. Juni 2008 eine vorsorgliche persönliche Betreuung für den Angeklagten angeordnet und der zuständige Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich, Matthias von Matt, mit der Führung dieser Betreuung beauftragt (HD act. 4/6).

Am 17. Juli 2008 wurde der Angeklagte nach einem tätlichen Übergriff auf eine Person durch die Stadtpolizei Zürich verhaftet. In der Folge wurde er mit Verfügung vom 18. Juli 2008 zur Sicherung der Massnahme in das Gefängnis Horgen, Jugendabteilung, eingewiesen (HD act. 4/7). Er wurde dort aber bereits wie-

der am 25. Juli 2008 entlassen und lebte seither bei seinem Vater und auf der Gasse. Da diese Umgebung für den Angeklagten eine massive Gefährdung darstellte, verfügte die Jugendanwaltschaft Stadt Zürich am 10. September 2008 zur Sicherung der vorsorglichen Massnahme erneut die Einweisung in das Polizeigefängnis Zürich, wobei der Angeklagte tags darauf wieder entlassen wurde (HD act. 4/8; HD act. 4/9).

Nachdem der Angeklagte in der Folge wegen eines tätlichen Übergriffs auf seinen Vater am 5. Oktober 2008 durch die Stadtpolizei Zürich wiederum verhaftet wurde, verfügte nunmehr die Jugendanwaltschaft Stadt Zürich am 6. Oktober 2008 zur Sicherung der Massnahme die vorsorgliche Einweisung in das Gefängnis Horgen, Jugendabteilung, bis eine geeignete Anschlusslösung gefunden werden konnte (HD act. 4/10). Eine solche wurde daraufhin im Aufnahmeheim Basel gefunden, in welches der Angeklagte am 1. Dezember 2008 eintreten konnte. In Fortsetzung der vorsorglichen Unterbringung wurde der Angeklagte daher mit Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 28. November 2008 in die geschlossene Abteilung des Aufnahmeheims Basels eingewiesen (HD act. 4/11). Nachdem der Angeklagte am 4. Januar 2009 sein dortiges Zimmer zertrümmerte, wurde seine vorübergehende Versetzung in das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt bis am 7. Januar 2008 [recte 2009] verfügt (HD act. 4/12). Die erneute Randalierung des Angeklagten im Aufnahmeheim Basel zirka Ende März 2009 bzw. anfangs April 2009 führte schlussendlich zum Abbruch dieser Unterbringung und der Angeklagte wurde daraufhin zur Sicherung der vorsorglichen Massnahme am 6. April 2009 in das Gefängnis Horgen, Jugendabteilung, eingewiesen (HD act. 4/16).

Mit Schreiben vom 3. Mai 2009 liess der Angeklagte ein Gesuch um Aufhebung der vorsorglichen Unterbringung im Gefängnis Horgen stellen (HD act. 4/17), welches mit Präsidialverfügung vom 18. Mai 2009 abgewiesen wurde (HD act. 4/19).

Zwischenzeitlich war der zuständige Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich darum bemüht, für den Angeklagten eine tragfähige Anschlusslösung zu finden (HD act. 4/21). Nach einer Schnupperwoche in der sozialpädagogischen Zirkusschule Nido del Lupo in Alvaneu vom 23. September 2009 bis 27. Septem-

ber 2009 konnte der Angeklagte am 1. Oktober 2009 schliesslich dort eintreten, wo er sich seither befindet (HD act. 34 S. 5).

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Die von der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich mit Anklageschrift vom 11. September 2009 eingeklagten Sachverhalte wurden vom Angeklagten als auch von seinem Verteidiger heute vor Gericht vollumfänglich anerkannt (Prot. S. 5 und S. 29 f.). Das Geständnis des Angeklagten deckt sich mit den übrigen Untersuchungsergebnissen, weshalb die eingeklagten Sachverhalte diesbezüglich nachgewiesen sind.

2. Die rechtliche Würdigung der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich ist zutreffend und gibt zu keinerlei Bemerkungen Anlass. Im Übrigen wurde sie auch vom Angeklagten anerkannt (Prot. S. 30). Es fehlt vorliegend sowohl an Rechtfertigungs- als auch an Schuldausschlussgründen. Der Angeklagte ist daher des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG für die Zeit nach dem 16. November 2008 schuldig zu sprechen.

III. Sanktion

A. Schutzmassnahme

1. Hat der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen und ergibt die Abklärung, dass er einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, so ordnet das Gericht die nach den Umständen erforderliche Schutzmassnahme an, unabhängig davon, ob er schuldhaft gehandelt hat (Art. 10 Abs. 1 JStG).

2. Sowohl die Jugendanwaltschaft Stadt Zürich (act. 38 S. 3) als auch der Angeklagte (Prot. S. 29 und S. 30) beantragen die Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG, dies in Übereinstimmung mit der Empfehlung des aktuellen Gutachtens vom 3. November 2009 (HD act. 36 S. 45), an dessen Korrektheit und Schlussfolgerungen zu zweifeln kein Anlass ersichtlich ist.

3. Betreffend bisherigen Massnahmeverlauf kann auf Ziffer I.D. vorstehend (vorsorgliche Unterbringungen) verwiesen werden.

4.1. Eine Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG ist dann angebracht, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann. Diese erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten (Art. 15 Abs. 1 JStG). Hinsichtlich einer solchen Schutzmassnahme ist deshalb zunächst die Massnahmebedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit des Angeklagten zu prüfen.

4.2.1. Bezüglich der Familienverhältnisse und des persönlichen Werdegangs des Angeklagten kann im Wesentlichen auf den schulischen Bericht vom 8. Januar 2004 der Gruppenschule Thalwil (HD act. 5/1), den Therapiebericht zum Angeklagten vom 21. Januar 2004 von Brigit Staehelin, Fachpsychologin für Kinder- und Jugendpsychologie FSP, Gruppenschule Thalwil (HD act. 5/2), den Untersuchungsbericht des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons Zürich vom 22. Juli 2005 (HD act. 5/3), den Untersuchungs- und Abschlussbericht vom 22. August 2005 bis 1. November 2005, Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universität Zürich, Tagesklinik für Kinder (HD act. 5/4), den Kurzbericht der Durchgangsstation Winterthur vom 13. Oktober 2006 bis 16. Oktober 2006 (HD act. 5/5), den Bericht des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons Zürich vom 16. Januar 2007 (HD act. 5/6), den Untersuchungsbericht des Zentrums für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universität Zürich, Jugendlichenstation vom 29. Januar 2007 (HD act. 5/7), die beiden Beobachtungsberichte der geschlossenen Abteilung des Aufnahmeheims Basels vom 28. Januar 2008 und vom 8. Juni 2009 (HD act. 5/8-9; HD act. 5/15), das Verlaufsprotokoll vom 20 Juni 2008, Projekt Ombrello, über den Aufenthalt des Ange-

klagten (HD act. 5/11), den Bericht Mundlhof der Familie Girschitzka vom 20. November 2008 (HD act. 5/12) sowie auf den aktuellen Sozialbericht der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich vom 19. Oktober 2009 (HD act. 34), das aktuelle Psychiatrische Gutachten des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons Zürich vom 3. November 2009 (HD act. 36) und auch die Ausführungen des Angeklagten anlässlich der heutigen Hauptverhandlung verwiesen werden (Prot. S. 6 ff.).

Aus den genannten Unterlagen und Ausführungen geht zusammengefasst hervor, dass der Angeklagte am 21. September 1995 als erster und einziger Sohn seiner Eltern in Paris geboren wurde, wo er mit seiner Mutter und deren zwei Kindern aus jeweils verschiedenen Beziehungen lebte. Da die Mutter oft abwesend war, übernahm die 13 Jahre ältere Halbschwester dessen Betreuung. Der Vater des Angeklagten arbeitete währenddessen als selbständiger Architekt in Zürich und reiste zirka zweimal im Monat nach Paris. Mangels fehlender finanzieller Ressourcen konnte der Vater des Angeklagten die beiden Wohnungen in Paris und Zürich nicht mehr bezahlen, weshalb die ganze Familie im Jahr 1999 in die Schweiz umzog. Seither ist der Angeklagte in der Schweiz wohnhaft.

Mit fünf Jahren erfolgte der Eintritt in den Kindergarten. Dort zeigte der Angeklagte ein auffälliges Verhalten mit extremem Bewegungsdrang und Autoritätsproblemen. Daraufhin erfolgte ein Klassenwechsel, wobei es im Verlauf weiterhin soziale Schwierigkeiten mit Nichtbefolgen von Regeln, impulsivem Verhalten und Wutausbrüchen gab. Mit sieben Jahren wurde der Angeklagte in die Tagesschule Neubühl eingeschult. Aufgrund beträchtlicher Probleme erfolgte eine Entwicklungsabklärung und ab der zweiten Klasse die Weiterschulung in der Gruppenschule Thalwil. Der Angeklagte zeigte dabei keine Mühe, den Stoff der 2. Klasse zu erarbeiten. Eine tiefere Beziehung zu anderen Kindern herzustellen gelang ihm jedoch nicht. Wiederholt waren Konflikte mit anderen Kindern aufgetreten. Teilweise kam es zu massiven Impulsdurchbrüchen. Aufgrund dieser Gewaltakte lehnte die Gruppenschule Thalwil die weitere Verantwortung ab und empfahl eine Einzelbetreuung. In der Folge befand sich der Angeklagte zusammen mit drei anderen Klassenkameraden in einer Gruppentherapie, in welcher geübt wurde, fair

miteinander umzugehen und sich an die Regeln zu halten. Dabei konnte beobachtet werden, wie der Angeklagte sehr grosse Fortschritte machte. Ab der dritten Klasse erfolgte eine Platzierung im Schulheim Heimgarten in Bülach, wobei der Angeklagte wegen oppositionellen Verhaltens und wegen Impulsausbrüchen am 31. Mai 2005 das Schulheim wieder verlassen musste. Ab April 2004 erfolgte in der Poliklinik, KJPD Zürich eine Beurteilung des impulsiv-aggressiven Verhaltens des Angeklagten. Dabei wurde die elterliche Aufsicht und Steuerung als unzureichend und die Anforderungen durch die Eltern als unangemessen diagnostiziert sowie als Belastungsfaktor die schwierige familiäre Situation mit chronischem Streit zwischen den Eltern, die unregelmässige Anwesenheit der Kindsmutter und ein sehr beschäftigter Kindsvater gesehen. Am 22. August 2005 erfolgte der Eintritt in die Tagesklinik für Kinder. Da der Angeklagte im Setting der Tagesklinik nicht mehr tragbar war, trat er – wie eingangs in Ziffer I.D. bereits erwähnt – auf den 1. November 2005 aus.

Was den Zeitraum von November 2005 bis zur heutigen Hauptverhandlung betrifft, kann auf das Kapitel „vorsorgliche Unterbringungen“ (Ziffer I.D. vorstehend) verwiesen werden.

4.2.2. Das psychiatrische Gutachten vom 3. November 2009 attestiert dem Angeklagten eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit. In Bezug auf die Persönlichkeit des Angeklagten hält es fest, dass der Angeklagte sich hinsichtlich seiner Aggressivität als im Normbereich liegend beurteile. Es müsse jedoch auf die knapp durchschnittliche Offenheit hingewiesen werden. Als sehr auffällig habe sich die äusserst niedrige Aggressionshemmung erwiesen, welche darauf hinweise, dass der Angeklagte über skrupellose Einstellungen im sozialen Bereich verfüge. Im Weiteren hätten sich Hinweise darauf ergeben, dass der Angeklagte in Situationen der Wut, Angst und Trauer Schwierigkeiten habe, adäquate Strategien zur Emotionsregelung einzusetzen. In der klinischen Diagnostik hätten sich Auffälligkeiten im Bereich der externalisierenden Störungen, insbesondere in Bezug auf dissoziales Verhalten ergeben sowie Hinweise auf das Vorliegen einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) (HD act. 36 S. 26 ff. und S. 31 f.).

Zur Rückfallgefahr hält das Gutachten sodann fest, dass beim Angeklagten aktuell eine Gefahr erneuter Strafen bestehe. Dies aufgrund der weiterhin bestehenden psychischen Störung und auch der beeinträchtigten Persönlichkeitsentwicklung. Auch die bestehende erzieherische Fehlentwicklung habe ihren Einfluss auf die Gefahr erneuter Straftaten (HD act. 36 S. 40 ff. und S. 47).

Die Massnahmebedürftigkeit des Angeklagten bezüglich seines Lebensverlaufs, seiner Persönlichkeit und der Rückfälligkeit ist damit evident.

4.2.3. Hinsichtlich der Massnahmefähigkeit ist auf den bisherigen Verlauf der vorsorglichen Unterbringungen zu verweisen (vgl. Ziffer I.D. vorstehend). Wie aus dem Verlauf ersichtlich ist, mussten die angeordneten vorsorglichen Schutzmassnahmen aufgrund des Verhaltens des Angeklagten (insbesondere mehrerer Eskalationen) immer wieder aufgehoben oder den Umständen angepasst werden. Der Angeklagte war mehrfach für die Institutionen nicht mehr tragbar und deren Bereitschaft für eine Fortsetzung des Verbleibes fehlte. Dennoch gab es während den vorsorglichen Unterbringungen Phasen, in denen Bemühungen und Fortschritte des Angeklagten, sich an die Regeln und Normen zu halten, beobachtet werden konnten. Dies war insbesondere während seines Aufenthaltes bei der Familie Girschitzka der Fall (vgl. HD act. 5/12). Dem Gutachten ist sodann zu entnehmen, dass der Angeklagte sich in der sozialpädagogischen Zirkusschule, wo er sich derzeit aufhält, sehr bemühe, da er realisiert habe, dass dies die letzte Chance für ihn sei. Er sei in der Schule teilweise sehr engagiert und halte sich an die Regeln. Im Kontakt mit den anderen Jugendlichen sei er okay (HD act. 36 S. 23 f.). An der heutigen Hauptverhandlung bestätigte der Leiter der sozialpädagogischen Zirkusschule, Herr Botta, die positive Entwicklung des Angeklagten (Prot. S. 28 f.). Für die Massnahmefähigkeit des Angeklagten spricht auch, dass gemäss dem zuständigen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich diesmal alle wichtigen Bezugspersonen hinter der derzeitigen Platzierung stehen würden (HD act. 39 S. 2).

Aus diesen Schilderungen und Einschätzungen geht hervor, dass der Angeklagte nach anfänglichen Schwierigkeiten sich nun bemüht, die ihm gebotene

Chance zu nutzen, weshalb von der Massnahmefähigkeit des Angeklagten auszugehen ist.

4.2.4. Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung gab der Angeklagte zwar zu verstehen, dass er nach Hause zu seinen Eltern gehöre, äusserte sich aber nicht durchwegs negativ zu seiner derzeitigen Platzierung, sondern konnte dieser auch gute Seiten abgewinnen (Prot. S. 10 f.). Aus den heutigen Schilderungen des Leiters der sozialpädagogischen Zirkusschule, Herrn Botta, wonach der Angeklagte sehr motiviert eingestiegen und eigentlich sehr motiviert mitgemacht habe, was er immer noch mache (Prot. S. 28), ist auch erkennbar, dass der Angeklagte sich inzwischen auf eine Massnahme einlassen will. Im Übrigen führte der Verteidiger des Angeklagten heute aus, er habe mit dem Angeklagten immer wieder den dringenden Bedarf einer stationären Unterbringung besprochen und dieser wisse das auch. Er glaube, dass der Angeklagte das auch verstehen könne (Prot. S. 30). Damit erweist sich auch die Massnahmewilligkeit des Angeklagten als gegeben.

4.3. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für eine Schutzmassnahme, wie sie von der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich bereits vorsorglich angeordnet wurde, gegeben. Es ist deshalb eine Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG anzuordnen.

5. Leidet der Jugendliche unter psychischen Störungen, ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder ist er von Suchtstoffen abhängig, so kann die urteilende Behörde anordnen, dass er ambulant behandelt wird (Art. 14 Abs. 1 JStG). Dies kann mit einer Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG verbunden werden (Art. 14 Abs. 2 JStG).

Im aktuellen psychiatrischen Gutachten vom 3. November 2009 wurde – wie vorstehend bereits ausgeführt – sowohl eine psychische Störung, eine beeinträchtigte Persönlichkeitsentwicklung als auch eine erzieherische Fehlentwicklung festgestellt (vgl. Ziffer III.A.4.2.2; HD act. 36 S. 33 ff.) und dementsprechend nebst

der Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 JStG empfohlen (HD act. 36 S. 45).

Da damit die Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 14 JStG gegeben sind, ist mit der Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG daher eine ambulante Behandlung nach Art. 14 Abs. 1 JStG zu verbinden.

B. Strafe

1. Gemäss Art. 11 Abs. 1 JStG verhängt das Jugendgericht zusätzlich zu einer Schutzmassnahme eine Strafe, sofern der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat. Vorliegend weist nichts darauf hin, dass der Angeklagte nicht schuldhaft gehandelt hätte. Da der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tatbegehungen das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sind als mögliche Sanktionen lediglich die Erteilung eines Verweises (Art. 22 JStG) und die Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung (Art. 23 JStG) zu prüfen.

2. Aufgrund der Schwere der zu beurteilenden Taten, mithin Angriff, mehrfache Sachbeschädigung sowie mehrfacher Hausfriedensbruch als auch Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, ist die Erteilung eines Verweises als mildeste Sanktionsart nicht angemessen. Der Angeklagte ist daher zu einer persönlichen Leistung zu verpflichten.

3.1. Die persönliche Leistung dauert bei zur Tatzeit unter 15-jährigen Jugendlichen höchstens zehn Tage (Art. 23 Abs. 3 JStG).

3.2. Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sowohl mehrfach den gleichen Tatbestand als auch mehrere mit gleichartigen Strafen bedrohte Straftatbestände erfüllt hat. In Anwendung von Art. 34 JStG ist daher von der schwersten Tat auszugehen und die Dauer der für diese auszufällenden Strafe angemessen, allerdings um nicht mehr als die Hälfte zu erhöhen. Dabei ist der Richter an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Der abstrakte Strafraum erstreckt sich somit von mehr als einem Tag bis zu zehn Tagen persönlichen Leistung.

3.3. Für die Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens kommen in Jugendstrafrecht gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b JStG u.a. die Bestimmungen aus dem Erwachsenenstrafrecht hinsichtlich Strafzumessung (Art. 47 StGB), Strafmilderungsgründen (Art. 48 StGB) sowie Anrechnung der Untersuchungshaft (Art. 51 StGB) sinngemäss zur Anwendung.

3.4. Das psychiatrische Gutachten vom 3. November 2009 geht bei den heute zu beurteilenden Delikten von einer mittelgradig - hohen Einschränkung der Schuldfähigkeit aus (HD act. 36 S. 39 f.). Diese verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten ist strafmildernd zu berücksichtigen, weshalb der Strafrahmen nach unten offen ist (Art. 1 Abs. 2 lit. a JStG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 StGB und Art. 48a Abs. 1 StGB).

4.1. Nach Art. 47 StGB ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zuzumessen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Im Jugendstrafrecht sind zudem die Grundsätze von Art. 2 JStG zu berücksichtigen (Art. 1 Abs. 3 JStG). Die Strafe muss demnach aus erzieherischen Gründen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Zudem müssen bei der Strafzumessung auch das Alter und die Entwicklung des Täters, seine Strafempfindlichkeit, seine Einstellung zur Tat sowie eine allfällig erfolgte private Bestrafung beachtet werden.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten kann auf die obigen Ausführungen in Ziffer III.A.4.2.1. verwiesen werden. Sie waren insgesamt sicher nicht immer einfach, was sich leicht strafmindernd auswirkt.

4.2. Der Angeklagte beging die vorliegenden Taten im Alter zwischen 11 und 14 Jahren und war durchaus in der Lage, den Unrechtsgehalt seiner Taten abzuschätzen. Davon geht auch das Gutachten vom 3. November 2009 aus (HD act. 36 S. 39).

Das Verschulden des Angeklagten ist in Anbetracht des vorgegebenen Strafrahmens insgesamt als keineswegs leicht zu qualifizieren. Das Vorgehen

sämtlicher Taten zeigt eine doch bedenkliche Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber fremdem Eigentum und insbesondere auch gegenüber der physischen Integrität. Auffallend ist auch, dass der Angeklagte jeweils ohne ersichtlichen Grund handelte bzw. aus einer Laune heraus, weil er „keinen Bock mehr hatte“ (Prot. S. 11). So trat er beispielweise absichtlich mit einem Fuss gegen die Fahrertüre eines parkierten Personenwagens oder beschädigte er eine Bushaltestelle, indem er wiederum mit einem Fusstritt eine Glasscheibe aus dem Fensterrahmen der Bushaltestelle schlug. Selbst beim Angriff auf den Geschädigten ██████ entbehrte sich das Motiv jeglicher Grundlage, er kickte dem Geschädigten, als dieser sich umdrehte, in den Rücken, weil dieser in „angefiggt“ habe (ND 4 act. 15 S. 3 f.). Die weiteren Delikte fallen verschuldensmässig nicht bedeutend ins Gewicht, bestätigen jedoch einmal mehr die Gleichgültigkeit des Angeklagten gegenüber der Rechtsordnung, insbesondere gegenüber den von Hauseigentümern ausgesprochenen Hausverbots, über welches er sich ohne nachvollziehbare Gründe hinwegsetzte.

Bezüglich der fakultativen strafmildernden und obligatorisch strafmildernden reduzierten Schuldfähigkeit des Angeklagten ist das Gericht nicht gehalten, die Strafe linear nach einem bestimmten Tarif zu reduzieren (BGE 123 IV 49 E. 2c). Jedoch muss ein bestimmtes Verhältnis zwischen festgestellter Verminderung der Schuldfähigkeit und der Strafreduktion bestehen, welches das Gericht zu begründen hat (BGE 134 IV 132 E. 6.1+2, mit Hinweisen; DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar StGB, 17. Aufl., Zürich 2006, S. 121 mit weiteren Verweisen). Bei einer mittelgradig - hohen Verminderung der Steuerungsfähigkeit, welche das subjektive Verschulden des Angeklagten relativiert, rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe um einen Drittel.

4.3. Der Strafschärfungs- als auch der Strafmilderungsgrund wurden erörtert. Stark strafferhöhend fällt das mehrfache Delinquieren des Angeklagten während des laufenden Verfahrens und auch während der vorsorglichen Massnahmen ins Gewicht. Spürbar strammindernd ist hingegen sein vollumfängliches Geständnis in Rechnung zu stellen.

5. In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründen erweist sich eine Strafe von sechs Tagen persönliche Leistung als angemessen.

6. In Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren hat der Angeklagte bereits sechs Tage Haft erstanden. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b JStG in Verbindung mit Art. 51 StGB ist dem Angeklagten dies auf die Strafe anzurechnen, wobei ein Tag Haft einem Tag persönliche Leistung entspricht. Durch die erstandene Untersuchungshaft von sechs Tagen ist daher die Strafe von sechs Tagen persönliche Leistung bereits vollumfänglich erstanden.

IV. Vollzug

1. Im Gegensatz zum bisherigen Recht kann die persönliche Leistung nach neuem Recht von Gesetzes wegen auch bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden (Art. 35 Abs. 1 JStG).

2. Weder der Vorentwurf der Experten noch des Bundesrates - im Einklang mit dem bisherigen Recht - hatten die Möglichkeit eines vollständigen oder auch nur teilweisen Aufschubs von persönlicher Leistung vorgesehen. Dies beruhte, soweit es die persönliche Leistung nach Art. 23 Abs. 1 JStG betrifft, auf dem Gedanken, dass die symbolische Wiedergutmachtung, um die es hier geht, keine Halbheiten erträgt. Art und Dauer der Sanktion sind deshalb, in Berücksichtigung des Alters und der Fähigkeiten des Täters sowie aller Strafzumessungsfaktoren, von Anfang an so zu bestimmen, dass eben der Ausgleich eingefordert wird, der ihm möglich und zumutbar ist, den er also gewissermassen schuldet (JENNY, Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts, in: AJP/JPA 2006, S. 537). Das Erbringen der ganzen oder teilweisen Leistung dürfte in der Regel erzieherisch sinnvoller und präventiv wirksamer sein als der bedingte Vollzug, daher sind persönliche Leistungen in der Regel zu vollziehen (vgl. AEBERSOLD, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern, 2007, S. 179; GÜRBER/HUG/SCHLÄFLI, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Auflage, 2007, Art. 35 JStG N 10 f.).

3. Angesichts der genannten Erhöhungsgründe und des Verschuldens sowie aus spezialpräventiven Gründen kommt weder ein bedingter noch ein teil-

bedingter Vollzug in Frage, weshalb die persönliche Leistung von sechs Tagen vollständig zu vollziehen ist.

V. Zivilansprüche

1.1. Über die Zivilansprüche des Geschädigten [REDACTED] (ND 4) hat das Jugendgericht unter Hinweis auf die Ausführungen in Ziffer I.A. vorstehend separat zu entscheiden.

1.2. Die mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich vom 31. August 2009 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 500.– ist einzuziehen. Über die Verwendung dieser Fr. 500.– wird im separaten Entscheid des Jugendgerichts betreffend Zivilansprüche [REDACTED] entschieden.

2. Auf das Schadenersatzbegehren und Genugtuungsbegehren des Geschädigten [REDACTED] (ND 15/U.Nr. 2009/2242), ist unter Hinweis auf die Ausführungen in Ziffer I.B.2. nicht einzutreten.

3. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten Verkehrsbetriebe Stadt Zürich (ND 11/U.Nr. 2008/3469), ist unter Hinweis auf die Ausführungen in Ziffer I.B.2. nicht einzutreten.

4. Die Verkehrsbetriebe Zürich stellte ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von Fr. 547.50 (ND 8 act. 8). Der Angeklagte anerkannte das Begehren vollumfänglich, wovon Vormerk zu nehmen ist.

5. Die Kantonspolizei Zürich stellte ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von Fr. 497.60 (ND 9 act. 7). Der Angeklagte anerkannte das Begehren im Umfang von Fr. 200.–, wovon Vormerk zu nehmen ist. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren nicht substantiiert, weshalb es im Mehrbetrag auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.

6. Die LTS GmbH Lüftungstechnik ist mit ihren Zivilansprüchen (ND 7 act. 8) vollumfänglich auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, da diese weder substantiiert noch belegt sind.

7. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Geschädigte Schulhaus im Lee, Kilchbergstrasse 50, 8002 Zürich (HD/U.Nr. 2006/2570; ND 1/U.Nr. 2006/2575), keine Zivilansprüche stellte (HD act. 7; ND 1 act. 4).

VI. Einziehungen

1. Die von der Stadtpolizei Zürich sichergestellte und bei der Kasse der Jugendanwaltschaft Zürich deponierte Barschaft von Fr. 200.– (Barkaution 476950) ist in Anwendung von § 83 StPO einzuziehen und zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

2. Die sichergestellten und bei der Stadtpolizei Zürich, BP-WSOKO, aufbewahrten Betäubungsmittel (Lagernummer S00607-2008 und Lagernummer S02074-2008) sind gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und der Stadtpolizei Zürich zur Vernichtung zu überlassen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Der Angeklagte ist ein mittelloser Jugendlicher ohne – altersbedingt – Berufsausbildung. Er wird auch in absehbarer Zeit kein nennenswertes Einkommen erzielen. Angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse und im Interesse der Resozialisierung ist deshalb auf die Ansetzung einer Gerichtsgebühr zu verzichten. Die Kosten, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind ausgangsgemäss dem Angeklagten in der Höhe von Fr. 200.– aufzuerlegen und im übersteigendem Betrag abzuschreiben (§ 388 StPO).

Das Jugendgericht beschliesst:

1. Auf die Anklagepunkte betreffend

- Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (ND 15/U.Nr. 2009/2242),
- mehrfacher Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB zum Nachteil des Schulhauses im Lee (HD/U.Nr. 2006/2570; ND 1/U.Nr. 2006/2575; ND 2/U.Nr. 2006/2762) sowie zum Nachteil der Sekundarschule für Gehörlose Öffentliche Schule (ND 3/U.Nr. 2006/3057),
- mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (ND 10/U.Nr. 2008/3141), soweit sich der Sachverhalt auf die Zeit vor dem 16. November 2008 bezieht, sowie
- Widerhandlung gegen das Transportgesetz im Sinne von Art. 51 Abs. 1 lit. b TG (ND 11/U.Nr. 2008/3469),

wird nicht eingetreten.

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie in vollständiger Ausfertigung gemäss Ziffer 16 des Urteils.
3. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen von der Zustellung des begründeten Entscheides an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Das Jugendgericht erkennt:

1. Der Angeklagte Brian Henry [REDACTED] ist schuldig
 - des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB,

- der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB,
 - des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 BetmG sowie
 - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG für die Zeit nach dem 16. November 2008.
2. Es wird eine Unterbringung des Angeklagten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG angeordnet.
 3. Es wird eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 JStG angeordnet.
 4. Der Angeklagte wird zu einer persönlichen Leistung von 6 Tagen verpflichtet, wovon 6 Tage durch Polizeiverhaft erstanden sind.
 5. Der Vollzug der persönlichen Leistung wird nicht aufgeschoben.
 6. Über die Zivilansprüche des Geschädigten [REDACTED] [REDACTED] wird das Jugendgericht separat entscheiden.
 7. Auf das Schadenersatzbegehren und Genugtuungsbegehren des Geschädigten [REDACTED] [REDACTED] (ND 15/U.Nr. 2009/2242), wird nicht eingetreten.
 8. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten Verkehrsbetriebe Stadt Zürich, Luggwegstrasse 65, Postfach, 8048 Zürich (ND 11/U.Nr. 2008/3469), wird nicht eingetreten.
 9. Der Angeklagte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, den nachfolgenden Geschädigten Schadenersatz in den angeführten Beträgen zu bezahlen:

- Verkehrsbetriebe Zürich, Luggwegstrasse 65, Postfach, 8048 Zürich (ND 8): Fr. 547.50;
- Kantonspolizei Zürich, Kasernenstrasse 29, 8021 Zürich (ND 9): Fr. 200.–.

Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren der Kantonspolizei Zürich (ND 9) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

10. Folgende Geschädigte werden mit ihren Zivilansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen:
 - LTS GmbH Lüftungstechnik, Nordstrasse 150, 8037 Zürich (ND 7).
11. Die mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich vom 31. August 2009 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 500.– wird eingezogen.
12. Über die Verwendung dieser Fr. 500.– wird im separaten Entscheid des Jugendgerichts betreffend Zivilansprüche ██████████ entschieden.
13. Die von der Stadtpolizei Zürich sichergestellte und bei der Kasse der Jugendanwaltschaft Zürich deponierte Barschaft von Fr. 200.– (Barkaution 476950) wird eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
14. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
15. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, werden dem Angeklagten in der Höhe von Fr. 200.– auferlegt und im übersteigendem Betrag abgeschrieben.
16. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - den Angeklagten (übergeben)
 - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden der gesetzlichen Vertretung des Angeklagten (übergeben)

- die Jugendanwaltschaft Stadt Zürich, U.Nr. 06/02570, vertreten durch Jugendanwalt lic. iur. H. Gürber, Josefstr. 59, Postfach, 8090 Zürich (übergeben)
- Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong, Zeltweg 23, 8032 Zürich, für den Geschädigten [REDACTED] (versandt)
- den Geschädigten [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
- die Geschädigte LTS GmbH Lüftungstechnik, Nordstrasse 150, 8037 Zürich (versandt)
- die Geschädigte Verkehrsbetriebe Zürich, Luggwegstrasse 65, Postfach, 8048 Zürich (versandt)
- die Geschädigte Kantonspolizei Zürich, Kasernenstrasse 29, 8021 Zürich (versandt)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- den amtlichen Verteidiger in dreifacher Ausfertigung für sich und zuhanden des Angeklagten sowie der gesetzlichen Vertretung des Angeklagten
- die Jugendanwaltschaft Stadt Zürich, U.Nr. 06/02570, vertreten durch Jugendanwalt lic. iur. H. Gürber, Josefstr. 59, Postfach, 8090 Zürich
- Geschädigten wird eine vollständige Ausfertigung dieses Entscheides nur auf Verlangen zugestellt (§ 186 Abs. 2 des kantonalen Gerichtsverfassungsgesetzes)
- die Bundesanwaltschaft, 3003 Bern

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Jugendanwaltschaft Stadt Zürich, U.Nr. 06/02570, vertreten durch Jugendanwalt lic. iur. H. Gürber, Josefstr. 59, Postfach, 8090 Zürich (im Doppel)
- die Gerichtskasse betr. Ziffer 13.

17. Gegen dieses Urteil kann binnen **10 Tagen** ab mündlicher Eröffnung bzw. Zustellung des Urteilsdispositivs beim Jugendgericht Zürich, Badenerstr. 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich **Berufung angemeldet** werden. Opfer können lediglich einen allfälligen Freispruch und den Entscheid über die Zivilforderung anfechten. Weitere Geschädigte können nur den Entscheid über ihre Zivilforderung anfechten.

Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden.

Die Berufung erhebende Partei hat darüber hinaus binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheides dem Jugendgericht Zürich, Baderstr. 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich ihre Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie kurz anzugeben und zu begründen, warum sie das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen **Rekurs** zu erheben. Dieser ist binnen **20 Tagen** ab Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich im Doppel und unter Beilage des Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, einzureichen. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Sodann beschliesst das Gericht:

1. Die sichergestellten und bei der Stadtpolizei Zürich, BP-WSOKO, aufbewahrten Betäubungsmittel (Lagernummer S00607-2008 und Lagernummer S02074-2008) werden eingezogen und der Stadtpolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an
 - den Angeklagten (übergeben)
 - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden der gesetzlichen Vertretung des Angeklagten (übergeben)
 - die Jugendanwaltschaft Stadt Zürich, U.Nr. 06/02570, vertreten durch Jugendanwalt lic. iur. H. Gürber, Josefstr. 59, Postfach, 8090 Zürich (übergeben)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Stadtpolizei Zürich.
3. Gegen diesen Beschluss kann binnen **20 Tagen** ab Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Post-

fach 2401, 8021 Zürich, ein **Rekurs** eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten, soweit er von der Berufung betroffen wird.

Die Jugendgerichtspräsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Ziegler'.

Die juristische Sekretärin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schmid'.



U.Nr. 2006/2570/Gü/PP/Vm

Anklage an das Jugendgericht Zürich

vom 11. September 2009

in der Sache von

Brian [REDACTED]

geb. 21.09.1995 in Hauts-de-Seine (F), von Glattfelden, Schüler, Sohn des [REDACTED] und der [REDACTED] geb. [REDACTED], whft. [REDACTED], beim Vater

gesetzlich vertreten durch die Eltern

amtlich verteidigt durch RA Stefan Blum, Apollostr. 2, 8032 Zürich

betreffend **Angriff, etc.**

Geschädigte

(siehe separates Geschädigtenverzeichnis)

Polizeiverhaft

- 1. Juni 2006, 15.00 bis 24.00 Uhr
- 17. November 2006, 11.15 Uhr, bis 17. November 2006, 12.00 Uhr
- 27. März 2007, 08.30 Uhr, bis 24.00 Uhr
- 3. Juni 2008, 06.30 Uhr, bis 4. Juni 2008, 06.30 Uhr
- 9. Mai 2008, 15.35 Uhr, bis 10. Mai 2008, 12.35 Uhr
- 1. September 2008, 17.15 Uhr, bis 3. September 2008, 09.30 Uhr

Vorsorgliche Unterbringung

von 13. Oktober 2006 bis 28. November 2006: Durchgangsstation Winterthur

von 22. September 2007 bis 31. Januar 2008: Pflegefamilie Girschitzka, Deutschland

von 3. Juni 2008 bis 4. Juni 2008: Propog, Zürich

von 4. Juni 2008 bis 11. Juni 2008: Gefängnis Horgen, Jugendabteilung (zur Sicherung der Massnahme)

von 11. Juni 2008 bis 21. Juni 2008: Ombrello, Verein für sozialtherapeutische Angebote

von 18. Juli 2008 bis 25. Juli 2008: Gefängnis Horgen, Jugendabteilung (zur Sicherung der Massnahme)

von 10. September 2008 bis 11. September 2008: Polizeigefängnis Zürich (zur Sicherung der Massnahme)

von 6. Oktober 2008 bis 1. Dezember 2008: Gefängnis Horgen, Jugendabteilung (zur Sicherung der Massnahme)

von 1. Dezember 2008 bis 6. April 2009: AH Basel

seit: 6. April 2009: Gefängnis Horgen, Jugendabteilung (zur Sicherung der Massnahme)

Vorsorgliche persönliche Betreuung

von 21. Juni 2008 bis 18. Juli 2008

I. Sachverhalt

1. Angriff

Brian [REDACTED] hat

- ◆ sich vorsätzlich an einem Angriff beteiligt, der die Körperverletzung eines Angegriffenen zur Folge hatte,

indem er Folgendes tat:

ND 4 (U.Nr. 2007/786, Geschädigter: [REDACTED])

Zeit: 9. März 2007, ca. 17.05 Uhr

Ort: Landiwiese, 8002 Zürich

Mittäter: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorgehen: Nach einer verbalen Auseinandersetzung kamen Brian [REDACTED] und seine Mittäter überein, den Geschädigten [REDACTED] zu verprügeln. Brian [REDACTED] trat [REDACTED] von hinten mit den Füßen in den Rücken. Die Mitangeschuldigten traktierten [REDACTED] mit Tritten, Faustschlägen und Schlägen mit einem Skateboard. [REDACTED] erlitt als Folge der Prügelei eine Hirnerschütterung, einen Nasenbeinbruch, eine Rissquetschwunde am Hinterkopf und am linken Augendeckel, eine Stauchung des rechten Handgelenks sowie diverse Prellungen am Kopf und am Körper.

2. Mehrfache Sachbeschädigungen

Brian [REDACTED] hat

- ◆ mehrfach vorsätzlich eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht,

indem er Folgendes tat:

ND 6 (U.Nr. 2008/2374, Geschädigter: [REDACTED])

Zeit: 24. Juni 2008, ca. 09.20 Uhr

Ort: Goldbrunnenstrasse 81, 8055 Zürich

Sachschaden: ca. Fr. 600.--

Vorgehen: Brian [REDACTED] trat absichtlich mit seinem Fuss gegen die Fahrertüre eines parkierten Personenwagens (Kennzeichen: D FN-JA237). Es entstand Sachschaden (Delle, Kratzer) in der Höhe von ca. Fr. 600.--.

ND 8 (U.Nr. 2008/2663, Geschädigte: Verkehrsbetriebe Zürich)

Zeit: 20. August 2008, ca. 00.45 Uhr

Ort: Langstrasse 44, 8004 Zürich

Mittäter: [REDACTED] (je separate Verfahren)

Sachschaden: ca. Fr. 1'000.--

Vorgehen: Brian [REDACTED] beschädigte zusammen mit [REDACTED] und [REDACTED] die Bushaltestelle am Helvetiaplatz, indem er absichtlich mit einem Fusstritt eine Glasscheibe aus dem Fensterrahmen der Bushaltestelle schlug. Es entstand Sachschaden in der Höhe von ca. Fr. 1'000.--.

ND 7 (U.Nr. 2008/2583, Geschädigte: LTS GmbH)

Zeit: 1. September 2008, ca. 16.15 Uhr

Ort: Josefstrasse 59, 8005 Zürich

Sachschaden: ca. Fr. 1'000.--

Vorgehen: Brian [REDACTED] warf einen Blumentopf aus dem Fenster des fünften Stockes auf die Strasse. Der Topf beschädigte beim Aufprall den parkierten Personenwagen (Kennzeichen ZH 253 363) der Geschädigten LTS GmbH, was Brian [REDACTED] zumindest in Kauf nahm. Es entstand Sachschaden in der Höhe von ca. Fr. 600.--.

ND 9 (U.Nr. 2008/2785, Geschädigte: Kantonspolizei Zürich)

Zeit: 10. September 2008, ca. 18.00 Uhr, bis 11. September 2008, ca. 07.15 Uhr

Ort: Kasernenstrasse 29, 8004 Zürich

Sachschaden: ca. Fr. 505.--

Vorgehen: Brian [REDACTED] beschädigte im provisorischen Polizeigefängnis seine Zelle, indem er absichtlich die Wände verschmierte, die Abfallschaufel herumwarf, sodass diese kaputt ging, und die WC-Türe durch Auf- und Zuschlagen kaputt machte. Es entstand Sachschaden in der Höhe von ca. Fr. 505.--.

Nd 13 (U.Nr. 2009/250, Geschädigte: AH Basel)

Zeit: 4. Januar 2009, ca. 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ort: Missionsstrasse 47a, 4102 Binningen

Sachschaden: ca. Fr. 1'325.--

Vorgehen: Brian [REDACTED] beschädigte im AH Basel sein Zimmer, indem er es absichtlich unter Wasser setzte, das Mobiliar zusammenschlug, ein Loch in die Wand machte, die Wände verschmierte und den Boden zerkratzte. Es entstand Sachschaden in der Höhe von ca. Fr. 1'325.--.

3. Drohung

Brian [REDACTED] hat

- ♦ vorsätzlich jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, indem er Folgendes tat:

ND 15 (U.Nr. 2009/2242, Geschädigter: [REDACTED])

Zeit: 13. November 2006, ca. 13.30 Uhr

Ort: Schulhausplatz Schulhaus Bühl, Bühlstrasse 6, 8055 Zürich

Vorgehen: Brian [REDACTED] bedrohte [REDACTED], indem er zu ihm sagte: „Wenn ich Dich noch einmal sehe, bringe ich Dich um!“ und „Wenn Du nochmals etwas sagst oder wenn Du jemandem etwas verrätst, bringe ich Dich um!“ [REDACTED] geriet dadurch in Angst und Schrecken.

4. Mehrfacher Hausfriedensbruch

Brian [REDACTED] ist

- ♦ mehrfach vorsätzlich gegen den Willen der Berechtigten in ein Haus bzw. in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden Platz, Hof oder Garten unrechtmässig eingedrungen,

indem er Folgendes tat:

HD (U.Nr. 2006/2570, Geschädigte: Schulhaus im Lee)

Zeit: 16. September 2006, ca. 18.25 Uhr

Ort: Kilchbergstrasse 34, 8002 Zürich

Vorgehen: Brian [REDACTED] hielt sich trotz bestehendem Hausverbot, von welchem er Kenntnis hatte, im Areal des Schulhauses im Lee auf.

ND 3 (U.Nr. 2006/3057, Geschädigte: Sekundarschule für Gehörlose Öffentliche Schule)

Zeit: 4. Oktober 2006, ca. 10.15 Uhr

Ort: Kilchbergstrasse 28, 8038 Zürich

Vorgehen: Brian [REDACTED] hielt sich trotz bestehendem Hausverbot, von welchem er Kenntnis hatte, auf dem Pausenhof des Schulhauses Hans Asper auf.

ND 1 (U.Nr. 2006/2575, Geschädigte: Schulhaus Im Lee)

Zeit: 4. Oktober 2006, ca. 15.20 Uhr

Ort: Kilchbergstrasse 34, 8002 Zürich

Vorgehen: Brian [REDACTED] hielt sich trotz bestehendem Hausverbot, von welchem er Kenntnis hatte, im Areal des Schulhauses im Lee auf.

ND 2 (U.Nr. 2006/2762, Geschädigte: Schulhaus Im Lee)

Zeit: 27. Oktober 2006, ca. 13.25 Uhr

Ort: Kilchbergstrasse 50, 8038 Zürich

Vorgehen: Brian [REDACTED] hielt sich trotz bestehendem Hausverbot, von welchem er Kenntnis hatte, im Areal des Schulhauses im Lee auf.

ND 14 (U.Nr. 2009/2241, Geschädigter: [REDACTED])

Zeit: 2. Mai 2008, ca. 04.25 Uhr

Ort: [REDACTED] [REDACTED]

Mittäter: [REDACTED] (separate Verfahren)

Vorgehen: Brian [REDACTED] drang zusammen mit [REDACTED] und [REDACTED] zum Nachteil von [REDACTED] gegen dessen Willen in dessen Gartenhaus.

ND 12 (U.Nr. 2008/3531, Geschädigte: Stadt Zürich)

Zeit: 15. September 2008, ca. 15.45 Uhr

Ort: Kanzleistrasse 54, 8004 Zürich

Vorgehen: Brian [REDACTED] hielt sich trotz bestehendem Hausverbot, von welchem er Kenntnis hatte, im Kanzleiareal auf.

5. Mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Brian [REDACTED] hat

- ◆ vorsätzlich Handel mit Betäubungsmitteln getrieben,
 - ◆ mehrfach vorsätzlich unbefugt Betäubungsmittel konsumiert,
- indem er Folgendes tat:

ND 5 (U.Nr. 2008/1510)

Zeit: 9. Mai 2008, ca. 13.35 Uhr

Ort: Platzpromenade, 8001 Zürich

Mittäter: [REDACTED] [REDACTED] (separate Verfahren)

Sichergestellt: 8 Minigrips mit total 5.9 Gramm Marihuana, Stadtpolizei Zürich,
BP-WSOKO, 1SY6 ([REDACTED])
Fr. 200.--

Vorgehen: Brian [REDACTED] verkaufte an der Platzpromenade in Zürich zusammen mit [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] einer unbekanntem Passantin eine kleine, nicht genauer bestimmbare Portion Marihuana, welches er aus dem Versteck in einer Regenrinne des Toilettenhäuschens holte.

ND 10 (U.Nr. 2008/3141)

Zeit: seit September 2008

Ort: verschiedene Orte in der Schweiz

Sichergestellt: 2.2 Gramm Marihuana, Stadtpolizei Zürich, Lagernummer SO2074-2008

Vorgehen: Brian [REDACTED] konsumierte im rechtlich relevanten Zeitraum seit dem September 2008 an verschiedenen Orten in der Schweiz Marihuana durch Rauchen.

6. Widerhandlung gegen das Transportgesetz

Brian [REDACTED] hat

- ◆ ein Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs ohne gültigen Fahrausweis benützt, indem er Folgendes tat:

ND 11 (U.Nr. 2008/3469, Geschädigte: Verkehrsbetriebe Zürich)

Zeit: 4. Oktober 2008, ca. 23.15 Uhr

Ort: Höhe der Haltestelle Butzenstrasse, 8038 Zürich

Vorgehen: Brian [REDACTED] benützte ein Tram der Linie 7 Richtung Bahnhof Stettbach ohne gültigen Fahrausweis.

II. Rechtliche Würdigung

Aufgrund seines Verhaltens hat sich Brian [REDACTED] schuldig gemacht

- ◆ des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB,
- ◆ der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
- ◆ des mehrfachen Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB,
- ◆ des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 und 5,
- ◆ der mehrfachen Übertretung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, sowie
- ◆ der Widerhandlung gegen das Transportgesetz (TG) im Sinne von Art. 51 Abs. 1 lit. b TG.

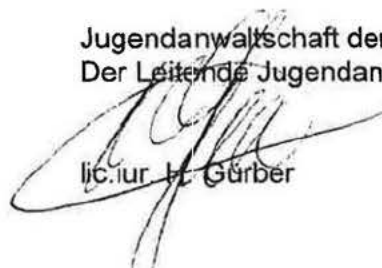
III. Anträge

Ich stelle Ihnen die folgenden Anträge:

1. Brian [REDACTED] sei schuldig zu erklären im Sinne von Ziffer II dieser Anklage.
2. Es sei für Brian [REDACTED] eine stationäre Unterbringung anzuordnen.
3. Brian [REDACTED] sei zu einer persönlichen Leistung von 10 Tagen zu verpflichten. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass er diese persönliche Leistung durch den Polizeiverhaft und die Haft zur Sicherung der Massnahme bereits erstanden hat.
4. a) Die bei Brian [REDACTED] sichergestellten Fr. 200.-- seien einzuziehen und in Anwendung von § 83 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

- b) Die bei Brian [REDACTED] sichergestellten und bei der Stadtpolizei Zürich, BP-WSOKO, SY6 [REDACTED] aufbewahrten 5.9 Gramm Marihuana seien definitiv einzuziehen und zu vernichten.
5. Zivilansprüche:
- a) Brian [REDACTED] sei zu verpflichten, den Verkehrsbetrieben Zürich (ND 8) Fr. 547.50 zu bezahlen.
- b) Brian [REDACTED] sei zu verpflichten, der Kantonspolizei Zürich (ND 9) Fr. 497.60 zu bezahlen.
- c) Brian [REDACTED] sei zu verpflichten, den Verkehrsbetrieben Zürich (ND 11) Fr. 200.-- zu bezahlen.
- d) Die Zivilansprüche der übrigen Geschädigten seien auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.
6. a) Die Kosten seien Brian [REDACTED] aufzuerlegen, jedoch im Fr. 200.-- übersteigenden Betrag auf die Staatskasse zu nehmen.
- b) Die Brian [REDACTED] er auferlegten Kosten von Fr. 200.-- seien mit den gemäss Ziff. 4.a) beschlagnahmten Fr. 200.-- zu decken.
- c) Die bei Brian [REDACTED] gemäss Verfügung vom 31. August 2009 beschlagnahmten Fr. 500.-- (vgl. HD act. 8) seien anteilsmässig an die Geschädigten gemäss Ziff. 5 auszuzahlen.

Jugendanwaltschaft der Stadt Zürich
Der Leitende Jugendanwalt:



lic.iur. H. Gürber

Geht an:

- ◆ das Jugendgericht Zürich (5 Exemplare mit vollständigen Akten gegen Empfangsschein)
- ◆ Brian [REDACTED] (ingeschrieben)
- ◆ die gesetzlichen Vertreter (ingeschrieben)
- ◆ den amtlichen Verteidiger (ingeschrieben)



U.Nr. 2006/2570/Gü/PP/Vm

Geschädigtenverzeichnis

(Beilage zur Anklage vom 11. September 2009 in der Sache von Brian [REDACTED], geb. 21.09.1995)

1. **Schulhaus** im Lee, Kilchbergstrasse 50, 8002 Zürich
vertreten durch Friedrich Böniger, Kilchbergstrasse 50, 8002 Zürich
Forderung: Genugtuung in unbestimmter Höhe
Vorladung: nein
(Doss. HD act. 5)
2. **Schulhaus** im Lee, Kilchbergstrasse 50, 8002 Zürich
vertreten durch Friedrich Böniger, Kilchbergstrasse 50, 8002 Zürich
Forderung: Genugtuung in unbestimmter Höhe
Vorladung: nein
(Doss. ND 1 act. 4)
3. **Schulhaus** im Lee, Kilchbergstrasse 50, 8002 Zürich
vertreten durch Helga Kuonen, Grossackerstrasse 53, 8041 Zürich
Forderung: keine
Vorladung: nein
(Doss. ND 2 act. 4)
4. **Sekundarschule für Gehörlose** Öffentliche Schule, Kilchbergstrasse 28, 8038 Zürich
vertreten durch Peter Schumacher, Kilchbergstrasse 25, 8038 Zürich
Forderung: keine
Vorladung: nein
(Doss. ND 3 act. 4)
5. [REDACTED]
Forderung: ja (Schadenersatz und Genugtuung), Beträge offen
Vorladung: ja
(Doss. ND 4 act. 30)
6. [REDACTED]
Forderung: keine
Vorladung: nein
(Doss. ND 6 act. 6)

7. **LTS GmbH** Lüftungstechnik, Nordstrasse 150, 8037 Zürich
vertreten durch Emin Azizi, Nordstrasse 15, 8037 Zürich
Forderung: ja, Fr. 1'600.--
Vorladung: nein
(Doss. ND 7 act. 8)
8. **Verkehrsbetriebe Zürich**, Luggwegstrasse 65 / Postfach, 8048 Zürich
vertreten durch Yves Morger, Luggwegstrasse 65 / Postfach, 8048 Zürich
Forderung: ja, Fr. 547.50
Vorladung: nein
(Doss. ND 8 act. 8)
9. **Kantonspolizei Zürich**, Kasernenstrasse 29, 8021 Zürich
vertreten durch Arnold Ruhstaller, Kasernenstrasse 29., 8021 Zürich
Forderung: ja, Fr. 497.60
Vorladung: nein
(Doss. ND 9 act. 7)
10. **Verkehrsbetriebe Stadt Zürich** Luggwegstrasse 65 / Postfach, 8048 Zürich
vertreten durch Edith Brägger-Albisser, Luggwegstrasse 65 / Postfach, 8048 Zürich
Forderung: ja, Fr. 200.--
Vorladung: offen
(Doss. ND 11 act. 3)
11. **Stadt Zürich**, Bahnhofquai 3 / Amtshaus I, 8021 Zürich
vertreten durch Jürg Zingg, Bahnhofquai 3 / Amtshaus I, 8021 Zürich
Forderung: offen
Vorladung: offen
(Doss. ND 12 act. 6)
12. **Aufnahmeheim Basel**, Missionsstrasse 47a, 4055 Basel
vertreten durch Birgit Piek, Missionsstrasse 47a, 4055 Basel
Forderung: keine
Vorladung: nein
(Doss. ND 13 act. 11)
13. [REDACTED]
Forderung: keine
Vorladung: nein
(Doss. ND 14 act. 12)

14. [REDACTED]
vertreten durch Nuray Oflaser, Malzstrasse 17, 8045 Zürich

Forderung: offen

Vorladung: offen

(Doss. ND 15 act. 6)